

SELBSTKONTROLLE - BEURTEILUNG VON TÄTOWIER- UND PERMANENT MAKE-UP FARBEN

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten. Es kann ebenso für artverwandte Praktiken wie z.B. Microblading verwendet werden. Es soll die oben genannten Betriebe dabei unterstützen, ihre Pflicht zur Selbstkontrolle im Sinne des Lebensmittelgesetzes zu erfüllen. Hierbei muss sichergestellt werden können, dass nur Tattoo- und PMU-Farben verwendet werden, welche der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

1. Welche gesetzlichen Grundlagen* gelten für Tattoo- und PMU-Studios?

Gesetzliche Grundlage	Was wird hier geregelt?
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelgesetz (LMG) - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Täuschung und Schutz der Gesundheit Ihrer Kunden - Ihre Pflicht zur Selbstkontrolle: Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HkV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ihre Sorgfaltspflicht: Vermeidung der Übertragung von Infektionen - Kennzeichnung von Tattoo und PMU-Farben - Verbotene und erlaubte Inhaltsstoffe, Sterilität von Farben, Apparaten und Instrumenten für Tattoo und PMU
<ul style="list-style-type: none"> - Europäische Kosmetikverordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an die Inhaltsstoffe in Tattoo- und PMU-Farben

* Liste nicht abschliessend

**auf die europ. Kosmetikverordnung wird in der LGV verwiesen und muss daher für die Beurteilung berücksichtigt werden

2. Wie muss eine Tattoofarbe in der Schweiz gekennzeichnet sein?

Anforderungen an die Kennzeichnung sind in der HkV geregelt. Es müssen mindestens folgende Kennzeichnungselemente vorhanden sein:

- Name und Adresse der Person oder Firma, die die Farbe herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- die Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (INCI, IUPAC, CAS, oder CI);
- Warenlos/Charge
- Mindesthaltbarkeitsdatum (ausgedrückt in Monat/Jahr)
- die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist;
- Nötigenfalls Gebrauchs- und Warnhinweise
- den Hinweis «pH-Regulator» für Stoffe nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1;
- die Angabe «Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up»;
- den Warnhinweis «Enthält Chrom. Kann allergische Reaktionen hervorrufen» (für Tattoo- oder PMU-Farben, in denen Chrom (VI) in einer Konzentration unter dem Höchstwert von 0.00005% nachweisbar ist;

- den Warnhinweis «Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen» (für Tattoo- oder PMU-Farben in denen Nickel in einer Konzentration unter dem Höchstwert von 0.0005% nachweisbar ist).

3. Was muss man bei der Beurteilung der Etiketten hinsichtlich der Inhaltsstoffe von Tattoo- und PMU- Farben berücksichtigen?

I. Verbotene Pigmente/Farbstoffe

In Tattoo und- PMU Farben dürfen nur Farbstoffe verwendet werden, welche in Anhang IV der Europäischen Kosmetikverordnung aufgeführt werden. Farbstoffe, die gemäss Anhang IV nur in abzuspülenden Mitteln verwendet werden dürfen, die nicht in Mitteln verwendet werden dürfen, die auf Schleimhäute aufgetragen werden und die nicht in Augenmitteln verwendet werden dürfen, dürfen nicht über 0.5 mg/kg vorhanden sein.

II. Verbotene Konservierungsstoffe

Zugelassen sind in der Schweiz nur Konservierungsstoffe, welche auch für Kosmetika, welche auf der Haut verbleiben zugelassen sind und die kein Formaldehyd abspalten (Anhang V der Europäischen Kosmetikverordnung). Für eine erste Beurteilung achten Sie besonders auf die unten aufgeführten Konservierungsstoffe (Liste ist nicht abschliessend):

- Benzisothiazolinone (Benzisothiazolone),
- Methylchloroisothiazolinone / Methylisothiazolinone (MCI/MI),
- Methylisothiazolinone,
- Methyltribromo glutaronitril,
- Octylisothiazolinone (Octhilinone),
- Phenol

III. Aroma- und Riechstoffe

Tattoo- und PMU-Farben dürfen nicht parfümiert sein. Achten Sie daher auf Inhaltsstoffangaben wie Fragrance, Perfume, Aroma, Duftmittel oder ähnliche.

Produkte, welche verbotene Pigmente, nicht zugelassene Konservierungsstoffe oder Aroma und/oder Riechstoffe enthalten, dürfen Sie nicht verwenden.

4. Was muss weiter beachtet werden?

Verwenden Sie keine handelsüblichen Tuschen (Pelikan, Rotring, Talens etc.). Dies gilt auch für das Anfertigen eventueller Vorzeichnungen auf der Haut. Diese Produkte sind nicht für diesen Zweck entwickelt und geprüft worden und entsprechen auch nicht der Gesetzgebung für Tattoofarben. Neben möglichen Pigmenten, Konservierungsstoffen, Aroma- und Riechstoffen die in der Schweiz verboten sind, gelten für die Sicherheit von Tattoo- und PMU-Farben die Anforderungen nach Art. 5a HkV. Demnach dürfen Tattoofarben und PMU-Farben keine CMR-Stoffe enthalten. CMR-Stoffe sind Stoffe, welche in begründetem Verdacht stehen kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufzuweisen. Auch die Grenzwerte an Schwermetallen, hautsensibilisierenden und hautätzenden Stoffen gilt es zu beachten.

Verlangen Sie daher von Ihrem Lieferanten entsprechende Analysenzertifikate oder andere Dokumente, welche Ihnen die Abwesenheit resp. die Einhaltung der Grenzwerte der oben genannten Stoffe bestätigen.

5. Farben aus dem Ausland: Ein Problem?

Grundsätzlich nein. Wenn Sie Tattoofarben aus dem Ausland kaufen und in die Schweiz importieren achten Sie darauf, dass der Lieferant Ihnen bestätigen kann, dass das Produkt der Schweizer Gesetzgebung entspricht. Stellt der Lieferant keine Bescheinigungen für die Schweiz aus, lassen Sie sich versichern, dass die Farben nach den aktuellen Anforderungen der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 (Anforderungen an Tattoofarben in Änderungsverordnung VO (EU) 2020/2081) getestet wurden.

ACHTUNG: Oft werden in ausländischen Farben Konservierungsstoffe verwendet, welche in Schweizer Tattoo- und PMU-Farben nicht zulässig sind. Lassen Sie sich daher zusätzlich vom Lieferanten bestätigen, dass die Verwendung von Konservierungsstoffen der Schweizer Gesetzgebung entspricht.

Checkliste für Tattoo- und PMU-Farben

1. Kennzeichnung korrekt?	Überprüft <input type="checkbox"/>
2. Verbotene Pigmente laut Inhaltsstoffverzeichnis?	Überprüft <input type="checkbox"/>
3. Verbotene Konservierungsstoffe angegeben?	Überprüft <input type="checkbox"/>
4. Keine Aroma- und/oder Riechstoffe angegeben?	Überprüft <input type="checkbox"/>
5. Bestätigung vom Lieferanten vorliegen, dass keine verbotenen Stoffe enthalten sind und das Produkt der Schweizer Gesetzgebung entspricht (oder nach REACH getestet wurde)?	Überprüft <input type="checkbox"/>

Link zu weiteren Erklärungen und Gesetzgebung:

<https://lebensmittelkontrolle.lu.ch/lebensmittel/Gesetzgebung>

